

**SENIORENKURIE**  
DES BUNDESSENIORENBEIRATES BEIM  
BUNDESKANZLERAMT - BÜRO  
A-1150 Wien, Sperrgasse 8/III

**TELEFON**  
0222/892 34 65 0, 892 35 76 0  
**FAX**  
0222/892 39 56/24

An das  
Präsidium des  
Österreichischen Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |              |
| Zl. 37                 | -GE/19 PG    |
| Datum:                 | 4. JUNI 1996 |
| Verteilt               | 5.6.96 A     |

*H. Hajek*

Wien, am 03. Juni 1996

Betr. **Entwurf eines Sozialrechtsänderungsgesetzes 1996**  
**Zl. 20353/15-1/96 v. 21. Mai 1996**

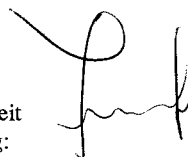
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir die Stellungnahme der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA (25-fach) zum o.a. Entwurf eines Sozialrechtsänderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alfred Zupancic

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Beilagen

**SENIORENKURIE**  
DES BUNDESSENIORENBEIRATES BEIM  
BUNDESKANZLERAMT - BÜRO  
A-1150 Wien, Sperrgasse 8/III

**TELEFON**  
0222/892 34 65 0, 892 35 76 0  
**FAX**  
0222/892 39 56/24

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 3. Juni 1996

Betr.: **Zl. 20353/15-1/96 v. 21. Mai 1996;**  
**Entwurf eines Sozialrechtsänderungsgesetzes 1996**  
**(53. Nov. z. ASVG u.a.)**

Die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirats beim Bundeskanzleramt weist einleitend eindringlich darauf hin, daß ein formales Begutachtungsrecht erheblich entwertet wird, wenn in der Praxis die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zeitlich so eingengt ist, daß eine eingehende Beschäftigung mit dem Begutachtungsgegenstand so gut wie ausgeschlossen ist. Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist zusammen mit den Änderungsvorschlägen zu anderen Sozialgesetzen im Postweg am 30. Mai 1996 bei uns eingelangt, die Begutachtungsfrist läuft am 5. Juni ab, was knapp drei Arbeitstage an effektiver Begutachtungsfrist bedeutet und ein Kollegialorgan, dessen Mitglieder auf ganz Österreich verstreut sind, vor eine unlösbare Aufgabe stellt.

Wir sehen uns daher genötigt, unsere Stellungnahme auf die wichtigsten grundsätzlichen Bestimmungen des Entwurfs zum Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 zu beschränken, was nicht bedeutet, daß die in den gleichzeitig ausgesandten Gesetzesentwürfen vorgesehenen Bestimmungen zur Gänze unseren Beifall finden.

## I. ALLGEMEINES

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, läßt sich der vorliegende Gesetzesentwurf im wesentlichen vom Inhalt her in zwei Teile gliedern. Zum einen in Bestimmungen, die der Klarstellung und damit auch der Rechtssicherheit dienen, allerdings z.T. mit weitreichenden inhaltlichen Auswirkungen, zum anderen in Bestimmungen, welche zur Verbesserung der Finanzsituation der Krankenversicherung beitragen sollen. Zum zweiten Bereich halten wir fest, daß die vorgesehenen Maßnahmen zwar geeignet sind, gesundheitspolitisch unerwünschte Resultate herbeizuführen, das Problem der Finanzierung der sozialen Krankenversicherung aber nicht einmal ansatzweise lösen, weil dadurch nur Bruchteile der fehlenden Mittel hereingebracht bzw. durch Einsparungen bedeckt werden können.

Bei der gegebenen Rechts- und Sachlage ist die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger, insbesondere der Krankenkassen, gar nicht berechtigt und damit auch nicht im Stande, durch eigenes Handeln die sich ständig weiter öffnende Finanzierungslücke zu schließen. Sie hat weder das Recht, das jeder privaten Versicherung zusteht, das Einnahmenvolumen an die zu erbringenden Leistungskosten anzupassen, noch das Recht, Art, Umfang und im übrigen auch die Kosten der wesentlichen Leistungen festzulegen oder auch nur wirklich nachhaltig zu beeinflussen.

Wenn man z.B. bei der Honorierung vom Wahlarztleistungen schon den Sparstift ansetzt, wobei ein positives Ergebnis für die Krankenkassen bezweifelt werden muß, so sollte man wenigstens auf jene Leistungen, für die die Krankenversicherungsträger derzeit keinerlei (oder vereinzelt geringfügige) Kostenersätze erbringen, preisdämpfend einwirken können. Hier fällt z.B. besonders der für ältere Menschen wichtige festsitzende Zahnersatz in's Auge, für den mangels inländischer Konkurrenz häufig Phantasiepreise verlangt werden. Das Verbot, in kasseneigenen Zahnambulatorien festsitzenden Zahnersatz zu fertigen, müßte umgehend fallen. Nach einer korrekten und alle Kostenfaktoren einbeziehenden Kalkulation könnten solche Leistungen bei gleicher Güte erheblich billiger erbracht werden. Weiters sind uns Informationen zugekommen, daß die Streichung des abnehmbaren Zahnersatzes aus dem Katalog der Pflichtleistungen der Krankenversicherung beabsichtigt wäre. Dagegen werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln auftreten, denn dies wäre einem Anschlag auf Gesundheit und Wohlbefinden älterer Menschen gleichzusetzen.

Als Vertreter der älteren Generation, für die die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung von außerordentlicher Wichtigkeit ist, lehnen wir jedenfalls jede einseitige Maßnahme, die nur zu Lasten der Pensionisten geht, entschieden ab. Gleichgültig, ob es sich um die in Diskussion stehende Beitragserhöhung nur in der Krankenversicherung der Pensionisten handelt oder um Leistungskürzungen, Selbstbehalte bzw. sonstige Erschwernisse für den Zugang zu Leistungen.

Da eine auf Dauer tragfähige Lösung des Problems, das bei genauer Betrachtung die gesamte Bevölkerung betrifft, wohl nur unter Einbindung aller wichtigen Bevölkerungsgruppen herbeigeführt werden kann, ist es nach unserer Auffassung unbedingt erforderlich, die Vertreter von immerhin weit mehr als 2 Millionen Versicherten und Mitversicherten nicht nur beratend am Rande, sondern voll berechtigt in die politischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Für den Bereich der sozialen Sicherheit bedeutet dies, daß wir für die derzeit aus den Beiräten in die Vorstände bzw. in die Generalversammlungen der Versicherungsträger entsendeten Pensionistenvertreter das volle Antrags- und Stimmrecht, und zwar in allen Entscheidungsgremien, also auch in Ausschüssen, verlangen.

## **II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES GESETZESENTWURFES**

### **Zu Art.I, Z 13 (§ 8 Abs.1, Z 3 lit.e)**

Die Einbeziehung der Beiratsmitglieder in die Unfallversicherung nehmen wir mit Befriedigung zur Kenntnis.

### **Zu Art.I, Z 55 (§ 86 a)**

Wir begrüßen es, daß die für den Pensionsbeginn maßgebliche Antragsfrist praktisch auf fünf Jahre ausgedehnt werden soll, halten aber die gewählte Formulierung für geeignet, zu Mißverständnissen zu führen. Es läßt sich nämlich herauslesen, daß in solchen Fällen die Hinterbliebenenpension zwar mit dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches rückwirkend gebührt, dann aber auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Antragstellung befristet ist, was sicherlich nicht beabsichtigt ist. Unseres Erachtens sollten der zweite und der dritte Halbsatz des § 86 a etwa lauten ... "so gebührt sie rückwirkend für fünf Jahre ab den Tag der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches".

### **Zu Art.I, Z 75, 76, 77, 78, 79, 84, 85, 118 und 119 (§§ 131, 135, 154 a und 302)**

Die Umwandlung dieser satzungsmäßigen Pflichtleistungen in freiwillige Leistungen bedeutet bei der gegebenen Situation für die meisten Versicherten die Einführung eines de facto Selbstbehaltes, der insbesondere im ländlichen Bereich eine Höhe erreichen kann, die sozial Schwächeren die Inanspruchnahme der medizinischen Versorgung praktisch unmöglich macht. Davon werden besonders ältere Menschen betroffen, die erheblich seltener über ein eigenes Fahrzeug verfügen und daher auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, um medizinische Behandlung insbesondere von Fachärzten und sonstigen medizinischen Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Diese in den finanziellen Erläuterungen als "zeitgemäße Gestaltung des Ersatzes der Kosten für Fahrten zum Arzt" beschönigend umschriebene Maßnahme wird weniger beschönigend mit der Erwartung verbunden, daß die meisten Träger diese Kosten überhaupt nicht mehr ersetzen. Wie anders

könnte man sich sonst eine jährliche Einsparung von S 200 Millionen erwarten?  
Wir sprechen uns entschieden gegen diese Maßnahme aus, umsomehr als es an jeglicher sozialen Abfederung mangelt.

**Zu Art.I, Z 117 (§293)**

Die Abschaffung der sozial nicht zu rechtfertigenden Richtsatzkürzung für Hinterbliebenenpensionen wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

### **III. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Die Vielzahl jener Bestimmungen, welche zur Korrektur von Redaktionsversehen und Zitierungsfehlern, besonders aber zur Verständlichmachung von geltenden Texten erforderlich sind, bestärkt unser Verlangen, das weithin zum Verwirrspiel gewordene ASVG (übrigens auch dessen Nebengesetze) ehestmöglich rechtsbereinigend wiederzuverlautbaren.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß unser Vorbringen bei der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes Berücksichtigung findet. Wir übermitteln u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

LHStv.a.D. Stefan Knafl

für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

